

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 6. März 1980**

##### **A. Zielsetzung**

Mit der Einführung neuer Personalausweise kann wegen Verzögerungen bei den vorbereitenden Maßnahmen nicht am 1. Oktober 1981 begonnen werden. Es ist deshalb erforderlich, den dementsprechenden Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Personalausweisgesetzes vom 6. März 1980 aufzuheben.

##### **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt, daß das Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 1980 und damit der Zeitpunkt für die Einführung des neuen Personalausweises durch besonderes Gesetz festgelegt wird.

##### **C. Alternativen**

keine

##### **D. Kosten**

keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (13) — 213 01 — Pe 29/81

Bonn, den 11. Mai 1981

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 6. März 1980 mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 499. Sitzung am 8. Mai 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 6. März 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates  
das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### **Änderung des Gesetzes über Personalausweise**

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 6. März 1980 (BGBl. I S. 270) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 durch besonderes Gesetz bestimmt.“

### Artikel 2

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung****I. Allgemeines**

Nach dem Gesetz zur Änderung des Personalausweisgesetzes vom 6. März 1980 sollen am 1. Oktober 1981 neue Personalausweise eingeführt werden. Dieser Termin kann nach übereinstimmender Auffassung der Innenminister des Bundes und der Länder wegen Verzögerungen bei den erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen nicht eingehalten werden.

Nach einem Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 12. März 1981 sollen folgende Maßnahmen in die Wege geleitet werden:

- Verkleinerung des Formats des neuen Ausweises auf das Format des derzeitigen Personalausweises,
- Verzicht auf mehrere Angaben auf dem neuen Ausweis,
- Einführung einer Verpflichtung zum Besitz eines Personalausweises unabhängig vom Besitz eines Reisepasses,
- Erhebung einer bundeseinheitlichen Gebühr für die Ausgabe des neuen Ausweises.

Die Realisierung dieses Beschlusses erfordert Änderungen des Personalausweisgesetzes, die der Abstimmung mit den Ländern bedürfen. Ein Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes vor dem 1. Oktober 1981 ist nicht gewährleistet. Der dementsprechende Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Personalausweisgesetzes vom 6. März 1980 und damit für die Einführung des neuen

Personalausweises am 1. Oktober 1981 ist deshalb aufzuheben.

Ein neuer Zeitpunkt für die Einführung der neuen Personalausweise kann wegen der erforderlichen Abstimmung mit den Ländern noch nicht bestimmt werden. Im Laufe dieses Jahres soll eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Personalausweisgesetzes auf der Grundlage des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 12. März 1981 eingebracht werden, in der auch der Zeitpunkt für die Einführung der neuen Personalausweise zu bestimmen ist.

**II. Zu den Vorschriften im einzelnen****1. Zu Artikel 1**

Durch diese Vorschrift wird der Zeitpunkt für die Einführung des neuen Personalausweissystems am 1. Oktober 1981 aufgehoben. Der neue Zeitpunkt ist durch besonderes Gesetz zu bestimmen.

**2. Zu Artikel 2**

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

**III. Kosten**

Durch die Ausführung dieses Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.